

sich alle einig sein.³⁷⁰ Damit dieses nicht unmittelbar eintritt, wurde das Inkrafttreten der Bestimmungen über das Amtsblatt hinausgeschoben, bis «entsprechende Einrichtungen geschaffen sind.»³⁷¹ Während die Herausgabe einer systematischen Rechtssammlung auf Grundlage des KmG an eine private Stelle delegiert wurde, ist das Amtsblatt auch 18 Jahre nach Verabschiedung des Kundmachungsgesetzes noch nicht verwirklicht worden. In einer Interpellationsbeantwortung im Jahr 1994 liess die Regierung auch keine Absicht erkennen, von der Publikation in den beiden Landeszeitungen abzuweichen.³⁷² Die amtlichen Kundmachungen in den beiden Tageszeitungen sind ökonomisch nicht nur für die öffentliche Hand aufwändig, sondern auch kostspielig für Private, die ihre Mitteilungen amtlich kundmachen müssen, sowie auch all jene, die eine der beiden Tageszeitungen abonnieren müssen, um über die amtlichen Kundmachungen auf dem Laufenden zu sein. Es ist also denkbar, dass über Kurz oder Lang eine Lösung in Form eines separaten Amtsblattes gefunden werden muss.

Die finanzielle Bedeutung der amtlichen Kundmachungen für die liechtensteinische Presse geht auch daraus hervor, dass sich die Medien immer um die Aufnahme in den Kreis der Amtsblätter bemüht haben. Dieses Privileg wurde den ersten Zeitungsversuchen bis hin zum Liechtensteiner Volksblatt zu teil. Die Oberrheinischen Nachrichten ebenso wie die Folgeblätter bis hin zum Liechtensteiner Vaterland durften ebenfalls die amtlichen Kundmachungen veröffentlichen. Damit existierten parallel zwei amtliche Kundmachungsorgane. Die Volkswirtschaftliche Zeitung und der Liechtensteiner Heimatdienst konnten ebenfalls die amtlichen Publikationen veröffentlichen, wobei aber dem Heimatdienst diese Unterstützung aus politischen Gründen 1934/35 während eines Jahres entzogen wurde.³⁷³ Anderen Zeitungen wie dem Heimatland (1927) oder dem Liechtensteiner (seit 1974) wurde dieses Privileg ver-

³⁷⁰ Selbst wenn der Verwaltungsratspräsident des Liechtensteiner Vaterlandes, Reinhard Walser, an einer Veranstaltung im Liechtenstein-Institut am 16. Januar 2001 verlauten liess, dass das Wegfallen von amtlichen Publikationen kein Problem darstellen würde, ist dies wohl eher so zu werten, dass er davon ausgeht, dass die Konkurrenzzeitung von dieser Einbusse weit stärker betroffen wäre und daher das Vaterland mit einem relativen Vorteil dastehen würde.

³⁷¹ Art. 21 Abs. 2 KmG.

³⁷² Regierung 1994 (Interpellationsbeantwortung betr. Kundmachungen in den Landeszeitungen Nr. 64/1994.

³⁷³ Siehe Geiger 1997 Bd. 1, S. 401.